



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Startseite

[Gesetze / Verordnungen](#)

Aktualitätendienst

Titelsuche

Volltextsuche

Translations

Hinweise

Tastenkombinationen

Landesrecht

Rechtsprechung im Internet

Verwaltungsvorschriften im Internet

N-Lex

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#) [XML](#) [EPUB](#)

- [Inhaltsübersicht](#)

Teil 1

[Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung](#)

- [§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung](#)
- [§ 2 Rücknahme der Erlaubnis](#)
- [§ 3 Widerruf der Erlaubnis](#)
- [§ 4 Ruhen der Erlaubnis](#)

Teil 2

[Vorbehaltene Tätigkeiten](#)

- [§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen](#)
- [§ 6 Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten](#)

Teil 3

[Ausbildung und Ausbildungsverhältnis](#)

[Abschnitt 1](#)

[Allgemeines](#)

- [§ 7 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes](#)

[Abschnitt 2](#)

[Ziele der Ausbildung](#)

- [§ 8 Allgemeines Ausbildungsziel](#)
- [§ 9 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik](#)
- [§ 10 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie](#)
- [§ 11 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik](#)
- [§ 12 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin](#)

[Abschnitt 3](#)

[Ausbildung](#)

- [§ 13 Dauer und Struktur der Ausbildung](#)
- [§ 14 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung](#)
- [§ 15 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen](#)
- [§ 16 Anrechnung von Fehlzeiten](#)
- [§ 17 Verlängerung der Ausbildungsdauer](#)
- [§ 18 Mindestanforderungen an Schulen](#)
- [§ 19 Praktische Ausbildung](#)
- [§ 20 Praxisanleitung](#)
- [§ 21 Träger der praktischen Ausbildung](#)
- [§ 22 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule](#)

- [§ 23 Praxisbegleitung](#)
- [§ 24 Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan](#)
- [§ 25 Staatliche Prüfung](#)

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

- [§ 26 Ausbildungsvertrag](#)
- [§ 27 Inhalt des Ausbildungsvertrages](#)
- [§ 28 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages](#)
- [§ 29 Vertragsschluss bei Minderjährigen](#)
- [§ 30 Anwendbares Recht](#)
- [§ 31 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung](#)
- [§ 32 Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person](#)
- [§ 33 Pflichten der auszubildenden Person](#)
- [§ 34 Ausbildungsvergütung](#)
- [§ 35 Überstunden](#)
- [§ 36 Probezeit](#)
- [§ 37 Ende des Ausbildungsverhältnisses](#)
- [§ 38 Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung](#)
- [§ 39 Wirksamkeit der Kündigung](#)
- [§ 40 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis](#)
- [§ 41 Nichtigkeit von Vereinbarungen](#)

Teil 4

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- [§ 42 Begriffsbestimmungen](#)
- [§ 43 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes](#)
- [§ 44 Prüfungsreihenfolge](#)
- [§ 45 Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation](#)

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

- [§ 46 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen](#)
- [§ 47 Wesentliche Unterschiede](#)
- [§ 48 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen](#)
- [§ 49 Anpassungsmaßnahmen](#)
- [§ 50 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang](#)
- [§ 51 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang](#)
- [§ 52 Europäischer Berufsausweis](#)

Abschnitt 3

Partielle Berufsausübung

- [§ 53 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung](#)

Teil 5

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- [§ 54 Dienstleistungserbringung](#)
- [§ 55 Meldung der Dienstleistungserbringung](#)
- [§ 56 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung](#)
- [§ 57 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation](#)
- [§ 58 Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung](#)
- [§ 59 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person](#)
- [§ 59a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung](#)

Abschnitt 2**Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten**

- [§ 60 Bescheinigung der zuständigen Behörde](#)

Teil 6**Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden**

- [§ 61 Zuständige Behörde](#)
- [§ 62 Gemeinsame Einrichtungen](#)
- [§ 63 Unterrichts- und Überprüfungspflichten](#)
- [§ 64 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde](#)
- [§ 65 Unterrichtung über Änderungen](#)
- [§ 66 Löschung einer Warnmitteilung](#)
- [§ 67 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise](#)
- [§ 68 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung](#)

Teil 7**Verordnungsermächtigung**

- [§ 69 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung](#)

Teil 8**Bußgeldvorschriften**

- [§ 70 Bußgeldvorschriften](#)

Teil 9**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- [§ 71 Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung](#)
- [§ 72 Fortgelten der Bestätigung zur partiellen Berufsausübung](#)
- [§ 73 Abschluss begonnener Ausbildungen](#)
- [§ 74 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz](#)
- [§ 75 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#)
- [§ 76 Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen](#)